

Kombiniertes 3-Säulen-Beihilfenmodell zur Rettung österreichischer Betriebe laut dem „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen in der Coronakrise“

Die Freien Verbände haben in Kooperation mit Experten auf Basis des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen in der Coronakrise“ der Europäischen Union einen Vorschlag entwickelt, der alle Säulen des Beihilfen-Rahmens der Europäischen Union optimal nützt. Statt maximal 800.000 Euro oder 3 Mio. Euro würden beide Varianten kombiniert und um eine dritte Säule erweitert. Dies ergäbe die Möglichkeit, notleidende Unternehmen im Bedarfsfall mit deutlich mehr als 3,8 Mio. Euro zu unterstützen.

Die 3 Säulen eines kombinierten Beihilfen-Zuschüsse-Modells

- 1) **Zuschüsse nach Artikel 107(2)(b) AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) für Branchen/Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit massiv durch staatliche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung eingeschränkt ist
- 2) **Zuschüsse nach Artikel 107(3)(b)**
 - 2a) **Zuschüsse nach Absatz 3.1** des befristeten Rahmens (temporary framework – TF)
 - 2b) **Zuschüsse nach Absatz 3.12** TF für „ungedeckte Fixkosten“, d. h. Verlustausgleich

Vorgaben des „befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen in der Coronakrise“ für mögliche Zuschüsse und Beihilfen

Zuschüsse nach Absatz 3.1

Beihilfe in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen, Garantien etc. bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen. Voraussetzung: kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Zuschüsse nach Absatz 3.12

Deckt bis zu 90 % der Verluste („ungedeckten Fixkosten“) für KMU bis 50 MA, 70 % für größere bis zu 3 Mio. Euro. Ersatz von Unternehmensverlusten, wenn Umsätze in der Anspruchsperiode oder einem Teil davon zumindest gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 um zumindest 30 % sinken.

Beihilfen nach Artikel 107(2)(b)

Artikel 107(2)(b) erlaubt unter strengen Auflagen hohe Zuschüsse auch über die für Österreich angekündigte Obergrenze von 3 Mio. Euro pro Unternehmen hinaus zur Kompensation von Schäden in besonders hart getroffenen Sektoren, die direkt vom Covid-19 Ausbruch verursacht werden, also Geschäfte durch staatliche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung eingeschränkt oder verhindert werden. Diese Säule wäre vor allem für größere Betriebe mit vielen Beschäftigten von höchster Bedeutung.

Umsetzung des kombinierten Beihilfenmodells nach Vorbild der EU-Kommission in Österreich

Laut einem Berechnungsbeispiel der EU-Kommission können notleidenden Unternehmen bei einer Kombination der drei angeführten Beihilfesäulen deutlich höhere Summen zur Verfügung gestellt werden als in den bisher diskutierten Fixkostenzuschuss-Varianten für Österreich mit 800.000 Euro oder 3 Mio. Euro, nämlich die Summe der beiden Varianten, also 3,8 Mio. Euro, ergänzt um nochmal höhere Beihilfen nach 107(2)(b) AEUV.

Example for the application of section 3.12 TF

The undertaking suffered a decline in turnover of at least 30% in each month of the eligible period (i.e. 01 March 2020 - 30 June 2021) compared to the same period in 2019.

Report Period: 01 March 2020 - 30 June 2021 (in EUR)	Before aid	After 3.1 TF and 107(2)(b) TFEU via grants	After 3.1 TF, 107(2)(b) TFEU and 3.12 TF via grants
Revenue	10,000,000	10,000,000	10,000,000
Cost of goods sold	5,000,000	5,000,000	5,000,000
Gross Profit	5,000,000	5,000,000	5,000,000
Other expenses	15,000,000	15,000,000	15,000,000
Net Profit/Loss without aid	-10,000,000	-10,000,000	-10,000,000
Aid under 3.1 TF		800,000	800,000
Aid under 107(2)(b) TFEU		4,000,000	4,000,000
Net Profit/Loss after 3.1 TF and 107(2)(b) TFEU		-5,200,000	-5,200,000
Aid under 3.12 TF (70% of losses, max. EUR 3 million)			3,000,000
Net Profit/Loss after 3.1 TF, 107(2)(b) TFEU and 3.12 TF			-2,200,000
Cumulated aid under 3.1 TF, 107(2)(b) TFEU and 3.12 TF		4,800,000	7,800,000

The flowchart and the related example are for presentation purposes only.
For further guidance, please refer to the authentic text of the Temporary Framework.

Quelle: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/example_for_application_section_3_12_TF.pdf

1. Zuschuss nach 3.1 TF – Fixkostenzuschuss 2

Der Fixkostenzuschuss der Republik Österreich sollte in einem ersten Schritt als Fixkostenzuschuss 2 nach 3.1 TF neu konzipiert werden. Die Obergrenze von 800.000 Euro pro Unternehmen kommt unverändert zum Tragen.

2. Erweiterung der Beihilfen nach Artikel 107(2)(b)

Die Beihilfe nach 107(2)(b) AEUV ermöglicht Beihilfen für Zeiten behördlicher Schließungen zu 100 % ohne Obergrenze für hart betroffene Branchen und Betriebe, die durch behördliche Einschränkungen wie Quarantänemaßnahmen die Geschäftstätigkeit weitgehend einstellen mussten. Eine Einigung mit der EU-Kommission im Vorfeld erleichtert die Notifizierung.

3. Zuschuss nach 3.12 TF – Verlustausgleich

Absatz 3.12 TF erlaubt Zuschüsse an Unternehmen für Verluste bis zu 3 Mio. Euro bei Umsatzverlusten von mehr als 30 % im Beantragungszeitraum zusätzlich zu einem Zuschuss nach 3.1 TF und sollte in Österreich daher als Verlustausgleich realisiert werden.

Die Ausgestaltung der Säulen im kombinierten Beihilfen-Zuschüsse-Modell

1. Zuschuss nach 3.1 TF

Unter 3.1 TF sollten nur tatsächlich geleistete Zahlungen für Fixkosten ersetzt werden. AfA, Wertminderung etc. sollen als Teil des Verlusts nach 3.12 TF bezuschusst werden, auch der Unternehmerlohn. Entscheidend für die optimale Nutzung ist, dass der FKZ 2 nicht direkt an den FKZ 1 anschließt, sondern auch ab einem späteren Zeitpunkt bezogen werden kann.

Als Grundlage für den Zuschuss nach 3.1 TF bietet sich der Vorschlag der Weis[s]en Wirtschaft an, wobei letzterer als Säule in einem umfassenden Fixkostenzuschussmodell geeigneter ist, da er

1. grundsätzlich Fixkosten als betriebsnotwendige Ausgaben (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) definiert und
2. keinen sprunghaften Anstieg der Ersatzrate bei 30 % Umsatzverlust vorsieht. Das verhindert negative Leistungsanreize und höhere Verluste in (vergleichsweise) gut funktionierenden Unternehmen 1. als notwendig und 2. als in weniger gut funktionierenden Unternehmen.
3. keine Förderung der AfA und anderer nicht cash-wirksamer Kosten vorsieht, die unter Absatz 3.12 bezuschusst werden sollten
4. keinen Zuschuss für den Unternehmerlohn vorsieht, und
5. kein Ausschluss von Unternehmen aus sachfremden Gründen (Finanzstrafverfahren u. ä.).

Die Ersatzraten sind im Idealfall so ausgestaltet, dass sie negative Leistungsanreize minimieren.

2. Zuschuss nach 3.12 TF

Für Zuschüsse nach Absatz 3.12 TF existiert noch kein Vorbild. Jedoch sind einerseits konkrete EU-Vorgaben einzuhalten, andererseits sollte das Modell sehr einfach gehalten sein.

Die Ersatzraten sollten nicht oder nur geringfügig nach Umsatzverlust gestaffelt werden, da es sich bei einem Zuschuss der „ungedeckten Fixkosten“ in der Praxis um einen reinen Ersatz von Teilen des Verlustes handelt. Diese Verluste sollten mit einer konstanten Rate ersetzt werden, um Leistungsanreize möglichst zu erhalten.

3. Erweiterung der Beihilfen nach Artikel 107(2)(b)

Schöpfen Unternehmen 3.1 und 3.12 TF voll aus, sind darüber hinaus nach geltendem EU-Recht (nur) Zuschüsse über Artikel 107(2)(b) VAEU möglich. Als Grundlage für das neue österreichische Modell zur Unterstützung besonders hart getroffener Branchen bzw. Unternehmen steht das dänische Modell für die Tourismus- und Eventbranche vom Juli 2020 zur Verfügung, siehe

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57930

Ein neues Zuschussmodell nach Artikel 107(2)(b) sollte jedenfalls von Covid-19-induzierten Maßnahmen österreichischen Betrieben in hart getroffenen Branchen wie der Hotellerie, Reisebüros, Veranstaltern, Verkehrsbetriebe oder Groß- und Einzelhandel umfassen. Ein Anspruch soll bei einer unmittelbaren Betroffenheit durch Reisewarnungen, Quarantäneverordnungen, Betretungsverbote, vorverlegte Sperrstunden, eingeschränkte Teilnehmerzahlen u. ä. bestehen.

Laufzeiten

Bei der Ausgestaltung der Laufzeit aller beschriebenen Säulen sollte der maximalen Rahmen des TF ausgeschöpft werden, also von 1.3.2020 bis 30.6.2021, und im Bedarfsfall im Einklang mit geltenden EU-Regularien nach Möglichkeit verlängert.